

Kleine Anfrage

Nachjagd durch die staatliche Wildhut

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. März 2026

Anfang Januar wurden alle Jagdreviere und Gemeindeförster in Liechtenstein darüber informiert, dass die staatliche Wildhut eine Nachjagd bis 31. Januar 2026 durchführen wird. Im Weiteren wird darüber informiert, dass die Nachjagd gezielte Nachtabschüsse unter Einsatz von Wärmebildtechnik sowie Kirrungen beinhalten wird.

Diese Massnahmen sind grundsätzlich gemäss Art. 34a Abs. 1 Jagdgesetz verboten. Das Amt für Umwelt ist jedoch gemäss Art. 34a Abs. 3 Jagdgesetz ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten.

- * In welchen Revieren konnte Kahlwild durch die Wildhüter im gesamten Jagdjahr, in der sogenannten 3. Phase (d.h. 1. November bis 31. Dezember) oder in der Nachjagd erlegt werden und wie viele (bitte aufgeteilt beantworten)?
- * Wie viele Kirrungen wurden eingerichtet und in welchen Revieren?
- * Wie viele Tiere wurden in unmittelbarer Nähe zu einer KIRRUNG oder unter Einsatz von Wärmebildtechnik erlegt (bitte aufgeteilt beantworten)?
- * Wie viele der von der Wildhut erlegten Stücke waren mutmasslich tragend?
- * Auf welche gesetzliche Grundlage wurde die Nachjagd bis zum 31. Januar 2026 gestützt?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

In der dritten Phase während der ordentlichen Jagdzeit konnten ausserhalb der Intensivbejagungsgebiete in den Jagdrevieren Guschgfiel, Malbun und Triesen insgesamt vier Stück Kahlwild durch die Wildhut erlegt werden.

Die Nachjagd der Wildhut führte in den Jagdrevieren Triesenberg, Balzers und Vaduz zur Entnahme von insgesamt neun Stück Kahlwild.

zu Frage 2:

Im Rahmen der Nachjagd wurden zwei Lockfütterstellen, sogenannte Kirrungen, eingerichtet. Eine KIRRUNG befand sich im Jagdrevier Vaduz und eine im Jagdrevier Balzers.

zu Frage 3:

Bei der Nachjagd wurden neun Stück Kahlwild mit Wärmebildtechnik erlegt. Es wurde kein Stück an einer KIRRUNG erlegt.

zu Frage 4:

Von den neun Stück Kahlwild, die im Rahmen der Nachjagd im Januar erlegt wurden, waren vier tragend. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch während der ordentlichen Jagdzeit trächtige Tiere erlegt werden können bzw. auch werden.

Wenn eine wirksame Bestandsreduktion erreicht werden soll, ist es zwingend erforderlich, gezielt weibliche Tiere zu entnehmen – eine Reduktion allein über männliche Stücke und Jungtiere ist fachlich nicht zielführend.

zu Frage 5:

Die Nachjagd durch die Wildhut stützt sich auf Art. 19g Jagdgesetz. Demnach koordiniert oder ergreift die Wildhut Massnahmen im Wildtiermanagement, wenn sich diese, insbesondere aus Gründen des Waldbaus, der Landwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes, der Seuchenbekämpfung oder des Tierschutzes, als notwendig erweisen.

Die Wildhüter sind dabei insbesondere berechtigt, Tiere zu vergrämen, zu fangen oder zu töten.

Bei der Nachjagd handelt es sich um gezielte Reduktionseingriffe im Rahmen des Wildtiermanagements. Vergleichbare Massnahmen werden auch in angrenzenden Ländern und Kantonen regelmässig durchgeführt, insbesondere im Januar, wenn Abschussziele trotz regulärer Jagdzeit nicht erreicht wurden. Es handelt sich somit keineswegs um eine ungewöhnliche oder singuläre Praxis.